



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung**

### **Aufenthaltsbeendende Maßnahmen von Gefangenen**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage „Ausreisen Schleswig-Holstein“ (Drucksache 20/1760) heißt es unter Frage 5, dass sich mit Stichtag vom 01.01.2024 46 Gefangene mit dem gemeldeten Status ausreisepflichtige Gefangene in den Justizvollzugsanstalten des Landes befanden. Davon waren 16 vollziehbar ausreisepflichtig und die Abschiebung war verfügt. Die weiteren 30 Gefangenen waren vollziehbar ausreisepflichtig und von Abschiebung bedroht.

#### Vorbemerkung der Landesregierung

Die in der Antwort auf Frage 5 der Kleinen Anfrage „Ausreisen Schleswig-Holstein“ (Drucksache 20/1760) getroffene Angabe zu Gefangenen mit dem Status „ausreisepflichtige Gefangene“ beruht auf einer Auswertung des im Justizvollzug verwendeten elektronischen Fachverfahrens BASIS-Web. Weder lässt sich hieraus in Ermangelung der Zuständigkeit der Vollzugseinrichtungen für das ausländerrechtliche Verfahren die ausländerbehördliche Zuständigkeit, noch eine personalisierte aufenthaltsrechtliche Bewertung der in der Zuständigkeit schleswig-holsteinischer Ausländerbehörden befindlichen Ausländerinnen und Ausländer ableiten. Ob und wenn ja, wie

viele der genannten Gefangenen sich in der ausländerbehördlichen Zuständigkeit einer Ausländerbehörde außerhalb Schleswig-Holsteins befinden, lässt sich ebenfalls nicht auswerten. Die von dem Fragesteller erbetenen Angaben werden auch von den schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden regelmäßig nicht in auswertbarer Weise statistisch erfasst.

1. Wie viele von diesen 46 vollziehbar ausreisepflichtigen Personen sind bis zum Stichtag 20.02.2024 abgeschoben worden?

Antwort:

Hierzu können keine validen Angaben gemacht werden. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Aus welchen Gründen konnten gegen die am 01.01.2024 in Strafhaft befindlichen 30 vollziehbar ausreisepflichtigen Gefangenen keine Abschiebungen verfügt bzw. aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt werden? Bitte tabellarisch nach inhaftierten Personen, JVA, Status, Herkunftsland, Einreisezeitpunkt nach Schleswig-Holstein, Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufenthaltsstatus bzw. die Abschiebung und Ursache für die nicht durchgeführte Maßnahme auflisten.

Antwort:

Hierzu können keine validen Angaben gemacht werden. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Aus welchen Gründen wird für vollziehbar ausreisepflichtige, verurteilte Straftäterinnen oder Straftäter der Haftantritt in einer normalen Justizvollzugsanstalt und nicht in der Abschiebehafteinrichtung in Glückstadt angeordnet? Bitte erläutern.

Antwort:

Strafhaft darf bereits deshalb nicht in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt vollzogen werden, weil nach § 62a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ein Trennungsgebot für die Unterbringung von Abschiebungsgefangenen und Strafgefangenen gilt.

Die vollziehbare Ausreisepflicht ist eine notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung für die Anordnung von Abschiebungshaft (siehe § 62 AufenthG). Unabhängig davon, ob es sich bei dem Verurteilten um einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer handelt, sind Freiheitsstrafen stets in Justizvollzugsanstalten zu vollziehen (§ 1 LStVollzG SH). In der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt wird im Unterschied dazu allein die Abschiebungshaft vollzogen (§ 1 AHaftVollzG SH). Selbst wenn im Einzelfall gegen einen vollziehbar ausreisepflichtigen, verurteilten Straftäter zugleich die Abschiebungshaft angeordnet worden ist, hat die Vollstreckung der Freiheitsstrafe grundsätzlich Vorrang (siehe § 456a StPO).

4. Wie lange befanden sich durchschnittlich in 2022 und 2023 vollziehbar ausreisepflichtige Personen nach strafrechtlicher Verurteilung in einer Justizvollzugsanstalt des Landes? Bitte nach Jahren und JVA aufschlüsseln.

Antwort:

Die Aufenthaltsdauer in einer Justizvollzugsanstalt ist abhängig von dem im Urteil festgesetzten Strafmaß. Eine statistische Erhebung zu den angefragten Parametern wird im Justizvollzug aufgrund der Unzuständigkeit im materiellen Ausländerrecht nicht geführt.

5. Bei wie vielen vollziehbar ausreisepflichtigen Gefangenen konnte in den Jahren 2022 und 2023 eine Abschiebung aus der Justizvollzugsanstalt erfolgreich durchgeführt werden und in wie vielen Fällen war dies aus welchen Gründen nicht möglich? Bitte tabellarisch nach inhaftierten Personen, Jahren, JVA, Status, Herkunftsland, Einreisezeitpunkt nach Schleswig-Holstein und Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufenthaltsstatus bzw. die Abschiebung auflisten.

Antwort:

Angaben können nur zu erfolgten Rückführungen, die das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge in Amtshilfe für die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden vollzogen hat, gemacht werden. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2022:

Staatsangehörigkeit	Hafteinrichtung	Datum der Rückführung
Georgien	JVA Kiel	20.01.2022
Georgien	JVA Kiel	28.01.2022
Bulgarien	JVA Neumünster	04.02.2022
Serbien	JA Schleswig	10.02.2022
Serbien	JA Schleswig	10.02.2022
Türkei	JVA Kiel	14.02.2022
Niederlande	JVA Neumünster	01.03.2022
Senegal	JVA Neumünster	02.03.2022
Polen	JVA Flensburg	02.03.2022
Irak	JVA Kiel	11.03.2022
Kosovo	JVA Kiel	14.03.2022
Ghana	UHA Hamburg	29.03.2022
Bulgarien	JVA Kiel	29.03.2022
Georgien	JVA Kiel	21.04.2022
Türkei	JVA Kiel	22.04.2022
Albanien	JVA Kiel	26.04.2022
Albanien	JVA Neumünster	26.04.2022
Kosovo	JVA Sehnde	26.04.2022
Polen	JVA Kiel	18.05.2022
Türkei	JVA Kiel	23.05.2022
Kosovo	JVA Kiel	31.05.2022
Marokko	JVA Neumünster	14.06.2022
Georgien	JVA Billwerder	23.06.2022
Südafrika	JVA Vechta	06.07.2022
Rumänien	JVA Kiel	13.07.2022
Georgien	JVA Kiel	04.08.2022
Albanien	JVA Lübeck	17.08.2022
Armenien	JVA Neumünster	17.08.2022
Polen	JVA Kiel	26.08.2022
Rumänien	JVA Kiel	05.09.2022
Litauen	JVA Neumünster	09.09.2022
Chile	JA Schleswig	12.09.2022
Polen	JVA Billwerder	28.09.2022
Moldau	JVA Billwerder	18.10.2022
Rumänien	JVA Kiel	19.10.2022
Marokko	JVA Lübeck	03.11.2022

Algerien	JVA Kiel	09.11.2022
Rumänien	JVA Kiel	14.11.2022
Türkei	JVA Kiel	15.11.2022
Kosovo	JVA Lübeck	17.11.2022
Irak	JVA Lübeck	21.11.2022
Bosnien und Herzegowina	JVA Neumünster	05.12.2022

2023:

Staatsangehörigkeit	Hafteinrichtung	Datum der Rückführung
Niederlande	JVA Neumünster	23.01.2023
Algerien	JVA Billwerder	13.02.2023
Bulgarien	JVA Neumünster	15.02.2023
ungeklärt	JVA Kiel	16.02.2023
Armenien	JVA Kiel	21.02.2023
Algerien	JVA Kiel	24.02.2023
Vereinigte Staaten von Amerika	JVA Lübeck	02.03.2023
Chile	JVA Neumünster	08.03.2023
ungeklärt	JVA Neumünster	08.03.2023
Türkei	JVA Lübeck	29.03.2023
Türkei	JVA Billwerder	30.03.2023
Türkei	JVA Neumünster	31.03.2023
Albanien	JVA Neumünster	14.04.2023
Albanien	JVA Neumünster	12.05.2023
Afghanistan	JVA Fuhlbüttel	15.05.2023
Afghanistan	JVA Lübeck	05.06.2023
Polen	JVA Neumünster	19.06.2023
Guinea	JVA Neumünster	30.06.2023
Irak	JVA Lübeck	16.08.2023
Irak	JVA Neumünster	16.08.2023
Armenien	JVA Fuhlbüttel	16.08.2023
Nordmazedonien	JVA Essen	13.09.2023
Afghanistan	JVA Kiel	21.09.2023
Marokko	JVA Lübeck	25.09.2023
Albanien	JVA Neumünster	06.10.2023
Georgien	JVA Kiel	22.11.2023
Algerien	JVA Heimsheim	22.11.2023
Polen	JVA Lübeck	14.12.2023
Türkei	JVA Kiel	18.12.2023
Algerien	JVA Kiel	20.12.2023
Nordmazedonien	JVA Lübeck	11.12.2023

6. Wo verblieben und verbleiben vollziehbar ausreisepflichtige Gefangene nach Ende ihrer Strafhaft, wenn eine Abschiebung nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte? Bitte erläutern und tabellarisch nach inhaftierten Personen, Orten, Status, Herkunftsland, Einreisezeitpunkt nach Schleswig-Holstein und Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufenthaltsstatus bzw. die Abschiebung auflisten.

Antwort:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Sollte die Aufenthaltsbeendigung aus der Haft heraus nicht möglich sein, werden die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer regelmäßig aufgefordert, sich in den Bereich der zuständigen Ausländerbehörde zu begeben. Der Ausländerbehörde obliegen die weiteren aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen sowie die Vorbereitung und der Vollzug der Rückführung.